

Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 27. September 2011

(ABl. S. 251),

geändert am 20. September 2016 (ABl. S. 174)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	20.09.2016 ¹	S. 174	§ 1	neu gefasst

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

¹ Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft

§ 1

Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		
	mit Prüfung	mit Prüfung	ohne Prüfung
	(A, B, oder	(C, D, oder	
	vergleichbar)	vergleichbar)	
Orgelspiel/Chorleitung zu einem Gottesdienst	29 Euro	26 Euro	22 Euro
Orgelspiel zu einem Gottesdienst mit Abendmahl oder Chorleitung	34 Euro	30 Euro	25 Euro
Orgelspiel zu Kasualien	23 Euro	21 Euro	17 Euro
Chorprobe (60 Minuten)	29 Euro	26 Euro	22 Euro

Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.

§ 2

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

§ 3

¹Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. ²Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

§ 4

(1) Bei regelmäßigen kirchenmusikalischen Diensten, auch geringen Umfangs, soll in der Regel die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung zur Anwendung kommen.

(2) ¹Grundlage für die Zahlung von Einzelvergütungen und Auslagen ist der Abschluss eines Honorarvertrages. ²Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. ³Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht dadurch nicht. ⁴Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu erstellen.

§ 5

- (1) Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. November 2002 (ABl. EKKPS 2003 S. 13) und die Verordnung zur Festsetzung der Honorarsätze für kirchenmusikalische Vertretungsdienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 8. Oktober 2002 (ABl. ELKTh 2003 S. 15) außer Kraft.

